

Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach § 37 AVO

§ 1 Eingruppierung, Entgelt

(1) Die Eingruppierung der Beschäftigten im Erziehungsdienst i. S. v. § 12 AVO richtet sich nach den Merkmalen des Abschnitts A des beigefügten Anhangs zu dieser Anlage 10 zur AVO (§ 37 AVO). Sie erhalten Entgelt gemäß der gesonderten Entgelttabelle „Buchstabe B“ (Entgelttabelle für den Erziehungsdienst) in Anlage 5 dieser Arbeitsvertragsordnung.

(2) Anstelle des § 16 AVO gilt bis 30.09.2024 folgendes:

Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen jeweils sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Bei Einstellung von Beschäftigten im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 34 Abs. 4 Satz 3 AVO), gilt § 16 Absatz 2 AVO. Vorstehender Satz 4 bleibt unberührt. Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe gemäß § 17 Abs. 2 AVO - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- ⇒ Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- ⇒ Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- ⇒ Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- ⇒ Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- ⇒ Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung der KODA bis 30.09.2024 zu Absatz 2 Satz 2 und ab 01.10.2024 zu § 16 AVO:

Ein Berufspraktikum nach der jeweils geltenden staatlichen Ausbildungsordnung für Erzieher/innen gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 8a	6
S 8b	8
S 9 bis S 14	9
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.

Die Entgeltgruppen S 5, S 6 und S 7 sind nicht besetzt.

§ 2 Regenerationstage

(1) Beschäftigte, die in der Anlage 10 AVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, im Folgejahr Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 bis zu zwei Arbeitstage in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Beschäftigte, dieser Entgeltgruppen können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. Das Entgelt wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. Die Beschäftigten haben den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 3 Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder

Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden, soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpfleger/Kinderheilpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungshelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leitung oder ständige Vertretung von Leitungen von Kindertagesstätten. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Abschnitt A: Tätigkeitsmerkmale gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 10 zu § 37 AVO

EG	FG	Tätigkeit/Protokollerklärungen
S 2		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung.
S 3		Kinderpfleger, Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 5</i>
S 4	1	Kinderpfleger, Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 5</i>
	2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern sowie Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.
S 5		<i>nicht besetzt</i>
S 6		<i>nicht besetzt</i>
S 7		<i>nicht besetzt</i>

S 8a		Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 5</i>
S 8b	1	Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 5 und 6</i>
	2	Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführten Musterdienstvereinbarung „Anwendung der Eingruppierung S 8b“ kann für alle Erzieher einer Einrichtung, die andernfalls in die S 8a eingruppiert sind, die Anwendung der Entgeltgruppe S 8b statt der Entgeltgruppe S 8a vereinbart werden.
	3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1a</i>
S 9	1	Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 5</i>
	2	Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 7</i>
	3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. <i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 15</i>
	4	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8</i>
	5	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i>

S 10		Nicht besetzt
S 11a		Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8</i>
S 11b		Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 15</i>
S 12		Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 12 und 15</i>
13	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1a, 8, 9 und 19</i>
	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i>
S 14		nicht besetzt
S 15	1	Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i>
	2	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 19</i>

	3	<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 15</i></p>
S 16	1	<p>Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i></p>
	2	<p>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätze bestellt sind.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 19</i></p>
S 17	1	<p>Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i></p>
	2	<p>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i></p>
	3	<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 15</i></p>
S 18	1	<p>Beschäftigte als Leitung von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i></p>

	2	<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 3 heraushebt.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 15</i></p>
--	---	---

Protokollerklärungen:

1. Nicht belegt
- 1a. Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Bei mehreren Praxisanleitungen wird die Zulage nicht erhöht.
Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) nicht belegt
 - b) Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
 - e) nicht belegt
3. Nicht belegt
4. Ständige Vertreter sind nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
 - b) Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
 - c) pädagogische Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2

- SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- c) nicht belegt
 - d) nicht belegt
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a
 - f) Tätigkeiten einer Facherziehung mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. März bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund von Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Nicht belegt

11. Nicht belegt
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen
 - b) nicht belegt
 - c) nicht belegt
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) nicht belegt
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. Nicht belegt
15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Nicht belegt
17. Nicht belegt
18. Nicht belegt

19. Durch die Verwendung der im Anhang aufgeführte Musterdienstvereinbarung „Durchschnittsbelegung und Gruppenszahl“ kann für alle ständigen Vertretungen der Leitung und die Leitung von Kindertagesstätten neben der Durchschnittsbelegung auch auf die Gruppenszahl abgestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Anlage 10 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Anlagen 10 und 10a außer Kraft.